



Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Münster

Nachtrag zur Pressemitteilung vom 31.08.2022

Datum: 27.12.2022

Seite 1 von 3

Die Staatsanwaltschaft Münster hat nach dem Abschluss der Ermittlungen Anklage gegen den am 30.08.2022 festgenommenen Tatverdächtigen bei der Schwurgerichtskammer des Landgerichts Münster wegen des Verdachts des Totschlags sowie des versuchten Mordes erhoben. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeschuldigten vor, eine 25-jährige Bekannte getötet zu haben.

Pressesprecher:

Oberstaatsanwalt
Martin Botzenhardt

Tel.: 0251 494-2415

E-Mail:
[pressestelle@sta-
muenster.nrw.de](mailto:pressestelle@sta-muenster.nrw.de)

Der 26-jährige Angeschuldigte und die junge Frau lebten in unterschiedlichen Wohnungen in demselben Mehrfamilienhaus in Greven-Reckenfeld. Im Frühjahr des Jahres 2022 entwickelte sich zwischen ihnen eine engere Freundschaft mit auch intimen Kontakten. In der Folgezeit verliebte sich der Angeschuldigte offenbar in die Frau, die ihm im Juli allerdings eröffnete, dessen Gefühle für sie nicht zu erwidern. Durch diese Zurückweisung fühlte sich der Angeschuldigte nach den vorliegenden Erkenntnissen tief gekränkt und er soll hierunter auch gelitten haben; allerdings bestand zwischen dem Angeschuldigten und der 25-Jährigen weiterhin ein wohl freundschaftlicher Kontakt.

Den 27.08.2022 verbrachten der Angeschuldigte und die Frau privat getrennt voneinander; die Frau besuchte mit Freunden und Bekannten die Kirmes in Greven. Da sie offenbar den letzten Bus verpasst, dies dem Angeschuldigten mitgeteilt und auch gesagt hatte, nicht zu wissen, wie sie zurück kommen sollte, soll er sie am 28.08.2022 gegen 2:45 Uhr mit seinem PKW in Greven abgeholt haben.

Kurz vor der Wohnanschrift soll sich zwischen dem Angeschuldigten und der Frau auf offener Straße eine zunächst verbale Streitigkeit entwickelt haben. Der Angeschuldigte soll der Frau unter anderem vorgeworfen haben, wieder Kontakt mit ihrem ehemaligen Freund zu haben. Im weiteren Verlauf dieses Streits soll der Angeschuldigte die 25-Jährige beleidigt und mehrfach geschlagen haben, wodurch die Frau zu Boden fiel. Der Angeschuldigte soll sie dann auf eine angrenzende Ackerfläche gezogen und dort mit seinen Händen erwürgt haben.



Der Angeschuldigte soll anschließend zunächst an seine Wohnanschrift zurückgekehrt sein. Nach Bewertung der Staatsanwaltschaft soll er es zu diesem Zeitpunkt für möglich gehalten haben, die Frau nicht getötet zu haben. In dieser Vorstellung und mit dem Bestreben, seine Beteiligung an der vorausgegangenen körperlichen Auseinandersetzung zu verdecken, soll er zurück zu der Ackerfläche gefahren sein. Er soll den Körper der – nach den rechtsmedizinischen Untersuchungen zu diesem Zeitpunkt bereits verstorbenen – Frau in den Kofferraum seines Fahrzeugs gelegt haben. Der Angeschuldigte soll nachfolgend zu einem Waldstück nach Saerbeck gefahren sein und die Frau dort abgelegt haben. Mit einem zuvor aus der Wohnung mitgenommenen Messer soll er ihr einen Halsschnitt zugefügt sowie einen Stich in den Bauch versetzt haben, um sie – nach seiner Vorstellung – dadurch zu töten.

Nach seiner Festnahme hat der Angeschuldigte in einer polizeilichen Vernehmung die Tat eingeräumt und hat unter anderem den Ablageort der Getöteten in dem Waldstück benannt. Einen konkreten Grund, warum er während des Streits handgreiflich geworden ist, hat er nicht benannt. Der Angeschuldigte hat aber angegeben, das Messer mitgenommen zu haben, da er – so seine Wortwahl – habe „sicher sein“ wollen, dass die Frau tot sei. Weitere Aussagen hat der Angeschuldigte nachfolgend nicht getätigt.

Das angeklagte Geschehen gliedert sich nach der Bewertung der Staatsanwaltschaft in zwei selbständige Handlungsabschnitte, die auch rechtlich gesondert zu beurteilen sind.

Soweit der Angeschuldigte die 25-jährige aus bislang nicht bekannter Motivlage heraus erwürgt haben soll, wird der Vorwurf des Totschlags erhoben. Das daran nachfolgende Geschehen stellt sich - da die Frau zu diesem Zeitpunkt bereits tot war - als versuchter Mord dar. Nach der Vorstellung des Angeschuldigten sollte die irrtümlich noch für möglich gehaltene Tötung der Frau dazu dienen, seine Beteiligung an der körperlichen Auseinandersetzung zu verdecken.

Die Staatsanwaltschaft geht derzeit davon aus, dass der Angeschuldigte zu dem angeklagten Tatzeitpunkt uneingeschränkt schuldfähig gewesen ist.



Der Angeschuldigte, für den die Unschuldsvermutung gilt, befindet sich weiterhin in Untersuchungshaft.

Seite 3 von 3

Das Landgericht Münster hat über die Zulassung der Anklageschrift zu entscheiden.

Botzenhardt
Oberstaatsanwalt